

**Ordenung des freyen
vnd löblichen
bergkwercks
in Sant Joachimsthal**

**des Grafen
von
Bassan**

Stefan Schlick

Freytag nach Heymsuchung Marie

1525

Neu aufgenommen

von

Eva Jaschik

Dresden 2024

auf der Grundlage der Bergordnung

Graf Stefan Schlick

von Bassano

für Sankt Joachimsthal

vom 7. Juli 1525

in

Christian Schöttgen, Georg Christoph Kreysig,

Christian Gottlieb Buder

Diplomataria Et Scriptores

Historiae Germanicae Medii Aevi

Cvm Sigillis Aeri Incisis

Altenburg

1755

Einleitung

Trotz der neuen Bergordnung für *Joachimsthal* vom 2. August 1518 kam es in den Folgejahren immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen den Bergleuten und den Bergbeamten. Hintergrund waren neben der wachsenden Korruption auch Betrug, Misswirtschaft und Machtmissbrauch der Bergbeamten, dem durch den rasant wachsenden Bergbau Tür und Tor geöffnet war.

Mutmaßlich inspiriert durch die Bauernkriege kam es am 20. Mai 1525 zu einem Aufstand von über 10.000 Bergleuten in *Joachimsthal*.

Durch die Besonnenheit der Knappschaft von *Joachimsthal* und dem raschen Handeln der *Grafen Schlick* und *Herzog Georg von Sachsen* konnte der Aufstand beendet werden. In einer eilig gebildeten Schlichtungskommission bestehend aus Beamten aus Freiberg, Annaberg und der Umgebung der *Grafen Schlick* sowie einer Abordnung der Knappschaft von *Joachimsthal* wurde der Streit beigelegt und zur Ergänzung der weiterhin gültigen Bergordnung vom 2. August 1518 eine weitere Bergordnung mit 35 Artikeln erlassen.

Neben dem Verweis auf die unbedingte Einhaltung der Bergordnung von 1518 wurden in der neuen Bergordnung die pünktliche Auszahlung der Ausbeute sowie die konsequente Einforderung der Zubeße angeordnet.

Geregelt wurden auch die ordentliche Vermessung der Gruben und Stollen sowie der Silberankauf durch die Hütten, die Bezahlung der Bergleute mit guter Münze und ein ordentlicher Handel mit Unschlitt und Eisen.

Von den Bergleuten wurde eine ordentliche Arbeit eingefordert und die Bierschichten verboten.

Elf der Artikel befassten sich mit den Auswirkungen des Aufstandes und schrieben Regeln fest, um die Wiederholung eines solchen Ereignisses zu vermeiden.

Verwendet für diese Edition wurde die Veröffentlichung dieser Bergordnung in *Christian Schöttgen, Georg Christoph Kreysig, Christian Gottlieb Buder Diplomataria Et Scriptores Historiae Germanicae Medii Aevi Cvm Sigillis Aeri Incisis* herausgegeben 1755 in Altenburg.

Für die Abschrift des gesamten Textes zeichnet *Eva Jaschik* verantwortlich. Korrigiert und komplettiert wurden die Texte durch *Uwe Jaschik*.

Bergordnung

Pactum inter Comitem Schlick et metallifossores rebelles in V alle
S. Ioachimi a. 1525. (ex impresso.)

Demnach die Knapschafft vnd Gemeyne in Sant Joachims thal Sonabends nach Cantate des fünff vnd zweintzigsten jars in empörung sich begeben vnd auffgestanden, Auch in solchem aufstehen thetlich eingriffe, scheden vnd namen in an des Edlen wolgebornen Herren Steffan Schlicken, Grauen zu Bassaun, Herren zu Weißkirchen, Elnbogen vnd Schlackenwerd, vnsers freundlichen lieben Herren Schwagers vnd gnedigen Herren, behausunge vnd Schloss, auch am Rathauss vnd andern behausungen daselbst von etzlichen geübet vnd begangen, Vnd wiewol yetzt gedachten Graff Stephan Schlick &c. solchs vnzimlichs Beginnen mit ernst zu dempffen, auch mit gebürlicher straffe darwider zu trachten fuge gehabt, wie er dann auch mit hilff vnd zuthun seiner Herren vnd freunde sich zum ernst gerichtet, vnd darwider in weerliche fürnemen gestanden, Auff das aber vber vorige kein ferner scheden vnd vertieffung mit nachteyl seelen vnd leybs, auch eeren vnd guts, wie zubefaren eingefürt, sonder frid vnd eynigkeyt zu fürderung des Bergkwercks, auch aller Gewercken, frembder vnd einheimischer, so das jre dahin gewandt, aber zukünfftiger Zeyt nach wenden möchten, die auch beneben vil vnschuldiger hierinnen am höchsten bewogen vnd bedacht, auffgerichtet vnd erhalten wurde, So haben der Edle vnd Wolgeborne Herr Alexander Burggraue von Leissnick, Herr zu Penick vnd auff Hauenstein, Auch die geschickten vom Rathe, Gemeyne vnd Knapschafft von Sant Annabergk durch fleyssige vnd emsige vnterhandlung bey wolgedachten Graff Steffan Schlicken &c. an einem, Auch Rat Gemeyne vnd Knapschafft vnd allen andern, so im Hauffen vnd empörung in S. Joachims thale gewesen, andern teyls, fürgewandt am tage vnsers Herren Hymelfart folgende jre gebrechen vnd irrungen auff vnterschriebenen weg vnd anstand bered vnd beteidingt, also bescheydenlich das Graff Steffan Schlick &c. auff benanten Dinstag nach vnser frawen heymsuchung in S. Joachims thale, vier seins gefallens, darzu der Rat, Gemein vnd Knapschafft auch vier, aus einer oder mer Bergksetten, nidersetzen vnd dieselbigen achte auff bestimpten Dinstag zu früer tagzeyt die Handlung fürnemen vnd anfahren, von allen vnd yegklichen gebrechen, so der gemeyn hauff, Graff Steffan Schlicken &c. in gemeltem auffrur oder noch hernachmals fürgetragen, dessgleichen vnd herwider was Graff Steffan Schlick &c. auch von wegen sein vnd seiner Brüder fürzubringen hette, nach vermöge der gestelten vnd angenommen Bergordnung mit fleyss handeln, gütlich zu vertragen vnd hinzulegen, vnd was dieselbigen achte erkennen würden, dabey es auch allerseyts bleyben vnd gehalten werden solt, Zu solchem tag vnd handlung vom Rathe sechsse, acht oder zehen von der Gemeyne, auch von der Knapschafft vnd gemeynem Hauffen, yedem teyl so vil zu einem aussschuss gegeben, die im namen vnd von wegen der gantzen samlung vnd ir aller den Handel fürzutragen vnd zu beschliessen macht haben, vnd also in vermöge yetzo berürts anlass Graff Steffan Schlick &c. vnser freundlicher lieber Schwager gnediger Herr, für sich vnd seine Brüder vnd hernachgeschribene, Hansen Pfluge Herren vom Rabenstein vnd auff Petschaw,

Rudolffen von Bunaw, Rittern, Hoffmeyster, Apel Vitzthumb auff Newenschönbergk, vnd Jobsten Thusell Zatzenschisser, Archidiacon vnd Pfarrer zu Falckenaw, Darneben Rath, Gemeyn vnd Knapschafft in S. Joachims thale, vnd Vrban Osan, vnd Magistern Anthonien Römhelt von S. Annabergk, Hansen Haußman, vnd Vlrichen Großgen von Freyberg, Burgere vnd geschickten zu obbemelter Handlung verordnet vnd nidergesetzt, haben wir acht benante samptlichen klag vnd gegenklag angehört vnd sie jrer erhabenen vnd schwebenden gebrechen nachfolgender weyss gestalt, vnd massen ihrem Hinstellen vnd verwilligung nach in der süne vnd gütlichen entscheyden vnd vertragen.

Zum Ersten.

Soll die Bergkordnung wie die von Graff Steffan Schlick &c. gestellet von gemeynen Inwonern in S. Ioachims thale zuuor auch yetzo angenommen bewilliget vnd in druck aussgangen in allen Artickeln, von der Herrschafft biss auff derselbigen zimliche enderung vnd verbesserung, Auch von allen Amptleuten vnd Dienern desgleichen von den gemeynen Gewercken, Inwonern vnd allen dises Berges verwandten, wo vnd wie die einen yegklichen betrifft, fleyssig gehalten vnd der nachgangen werden.

Zum andern.

Dieweyl an schleyninger entrichtung der austeylung, auch sunderlich wo die mit grober müntz gegeben wirdt grosse fürderung des Zehenden vnd Bergckwerke hafftet, vnd auch der gemeyne Bergkman darmit lustig gemacht, Sol sich Graff Steffan Schlick &c. als der regierende herr zum höchsten fleyssigen, die aussteylung yedes Quartal nach vermöge der ordnung einem yegklichen der die zu fordern vnd zu heben hat, on alles ansehen der personen, zum aller förderlichsten mit grober Ioachims thaler müntz zu geben, darmit kein gewerck dises falles zu klagen vrsach haben möge.

Zum dritten.

Sol das lon von dato an die nechsten zwey Jar allewegen auss dem Zehenden ein teyl mit Joachims thaler müntz, vnd zwey teyl mit weissen Behemischen Pfennigen gegeben, Aber nach verfliessung der zweyer jar, sol derselbige wochen lon hinfürder halb mit Thaler müntz, vnd halb mit weissen Pfennigen gegeben werden.

Zum vierden.

Sol das Retardat auch mit den Retardat teylen, nach vermöge der Fünff Syben Acht vnd funfftzigsten Artickeln, der Bergkordnung allenthalben gemess gehalten vnd gehandelt, auch darinnen sunder ansehung der personen verfahren werden.

Zum fünfften.

Wiewol gemeyne freyheyten so Graff Steffan Schlick &c. das holtz oder Waldzinss betreffend, gemeynem Bergwercke zu fürderung gnedigklich gegeben für etzlichen jaren verflossen, Auch gedachter Graff Steffan Schlick etc. desshalb die welde zum besten zu geniessen fug gehabt, so hat er doch auff fleyssige vnser vnterhendeler empfiges ansuchen vnd Bitte, solliche freyheiten dem Bergwercke zu fürderung von dato drey jar lang erstreckt, also das ein yeder zu nutz des Bergkwercks, aller seiner welde, (doch nicht seines gefallens) sunder nach anweysung der verordneten Heger drey Jar lang gebrauchen mag, wo aber einer oder mer sich der Heger weysung nicht verhalten wurde, sol darumb gestrafft werden.

Zum sechsten.

Nachdem die gestelte vnd angenommene Bergkordnung vom vier vnd sechzigsten biss in den Achtzigsten Artickel, klare vorsehung thut, wie es in hütten, schmelzen, treyben, schicht zu halten, auch was allerley notturfft, als kolen, bley, stein, schlacken, hütten Reutter vnd Schreyber, auch anders betrifft, gehalten werden sol, so sol auch derselbigen ordnung in allen solchen puncten, stücken, vnd Artickeln, biss auff der Herrschafft verbesserung vnnachlessig, gelebt, auch die vbertretter inhalts derselbigen oder sunst durch die Herrschafft mit ernst gestrafft werden, vnd ob eynicher gewerckschafft geliebte vmb jres nutzes willen, die stück zum schmelzen dienende, als stein, flöss, vnd anders selbst zuschicken, sol in inhalts der ordnung zuthun, vnuerspert sein.

Es sol auch niemands in eyniche Hütten zu ziehen gezwungen nach eynicher gestalt gemüssiget werden, sunder einem yeden frey sein nach der gewercken nutz, ein oder auss der hütten ziehen.

Mit den proben vnd abschnitten sol es nach vermöge des neun vnd sechzigsten Artickel gestelter ordnung gehalten werden.

Zum sybenden.

So dan auch klagweyß fürbracht was argwans der Sylber halben, so die hüttenherren im werck kauffen, fürfallen, solchen verdacht abzuschneyden, sollen die hütten Herrn fürder kein Sylber im werck kauffen, sunder alle solliche Sylber sollen der Herrschafft vberantwort daselbst gleich andern Sylbern bezalt, auch eygentlich von was Zeche solliche Sylber gemacht, verzeychent werden.

Zum achten.

Dieweyl des wechsels halben groben müntz klag fürgefallen, sollen die Zehendner, Austeyler, Hüttenschreyber, Schichtmeyster vnd andere, die mit Thaler müntz vnd der Gewercken gelt zu handeln vnd lonen haben, mit wechsel solcher müntz, gar keinen vorteyl noch geniess suchen, auch dieselbige müntz anders nicht dann im werd, so sie gemüntzt, auch wie sie das gelt yeder zeyt

entpfahen vnd jnen auss dem Zehenden gereycht wirdt, den Steygern, Hewern, vnd andern arbeytern für jr lon geben, vnd die vbertretter des, sollen von der Herrschafft ernstlich gestrafft werden.

Zum neünden.

Dieweyl die Bergkordnung nicht ausdruckt was dem Bergkmeyster vom Helffgelte, schätzen, kummer anzustellen vnd abzuthun, auch von schieden zwischen irrigen parteyen einzuschreyben lassen etc. zu nemen gebüre, vnd dann klagweyss einbracht, als solt hierinne beschwerlich gehandelt sein, wöllen wir vnterhendeler, in disem vnd der gleichen stücken, billichs einsehen zu thun, der Herrschafft anheym stellen, damit niemands beschwert noch vbersatzt werde, wie wir dann auch den eingebrachten Artickel des Bergkmeysters vnd Hansen Röders Buchwerck betreffend der Herrschafft zugestalt haben wöllen.

Zum zehenden.

Der Bergkmeyster sol keine Kawen oder Heuser von verlegenen Zechen abbrechen, verkauffen oder verendern, es sey dann die Zechen darauff die steen auffs wenigst ein halb Jar im freyen gelegen, dessgleichen sol dem Bergkmeyster eynig schaw Stufen zu nemen hinfürt verboten sein.

Zum aylfften.

Sollen Bergkmeyster vnd geschworne im vermessen lochstein setzen frist zu geben einfaren gebrechen zu besichtigen, geding zu machen, halden zu verleyhen, vnd gemeiniglich in allen andern sachen, auch sold vnd belonung darumb zu nemen, sich allenthalben der Ordnung gemess halten, vnd die nicht vberschreytten, bey entsetzung jrer ampt, oder ernster straff der Herrschafft.

Dessgleichen sol sich der Bergkmeyster in straffen vnd bussen, den vbertrettern auffzulegen der Ordnung vnd Herrschafft Befelh verhalten.

Zum zwelfften.

Demnach an disem Artickel nicht wenig gelegen auch grosse klagen einkommen, sol hinfürder kein Schichtmeyster noch Steyger sein ampt vnd befelh, auff einen andern gemieten stellen, auch keiner einen oder mer gemieten oder gedington leer Hewerknecht oder junger haben, dann allein ein Steyger vnd Schichtmeyster sol yegklichem ein junger nachgelassen sein, doch das dieselbigen jungen also geschickt sein, das sie jren wochenlon verdienen mögen, welcher das vbergangen erfunden sol seins ampts oder dienstes entsetzt, vnd zu keinem andern gebraucht werden.

Dreyzehenden.

Kein Schichtmeyster oder Steyger, sol keinen arbeyter noch Hewer dringen oder sunst in ander wege vrsachen noch müssigen die kost bey jm zu Haben, oder sein noch der anderer bier ausszutrincken, vnd sol kein arbeyter desshalben weder an noch abgelegt werden, bey nechst obnerleybter straff.

Vierzehenden.

Wurde auch ein Schichtmeyster auss dem zehenden geferlicher weyss mer dann er zu notturfft Bergk vnd Hüttenkost seiner Zech, dauon er Sylber geantwort, bedörfft, fordern vnd nemen, der sol seins dienstes entsetzt, vnd zu keinem mer gebraucht werden.

Fünffzehenden.

Schichtmeyster, Steyger, vnd arbeyter sollen sich ein yeder seins gesatzten Lons benügen lassen, von ausspeuttenden Zechen oder gewercken kein geschenck fordern. Ob aber eyinig gewerckschafft jrem Schichtmeyster oder Steyger vmb gehabts fleysse willen, ein vereerung thun wolte (darzu doch niemandts verbunden) so mag die dem Schichtmeyster oder Steyger yedem drey Gulden, vnd darüber nichts mer geben.

Sechzehenden.

Demnach klagend fürbracht das mit der gewercken vnd Bergkwerckes schaden, vbel gearbeyt vnd hinlessig zugesehen, sol hynfür ein yegklicher Schichtmeyster auff den Steyger, der Steyger auff die arbeyter, vnd gemeyniglich ein yeder, in seinem befeh, fleysziger dann anher geschehen, auffmercken vnd zusehen, damit der Ordnung allenthalben gelebet, die arbeyt fleyszig gethan vnd rechte schichten, nemlich acht stunden, wie die ordnung gibt, gefaren vnd trewlich gearbeytet werden, sunderlich sol kein arbeyter vom ort oder von seiner arbeyt faren, eedann der Steyger aussklopfft, vnd nicht wie anher geschehen, des ersten Glocken klanges auff der fart oder in den kawen warten, welche das vberschreytten vermarckt, sollen ernstlich darumb gestrafft werden.

Sybenzehenden.

Dieweyl die Bergkordnung öffentlich anzeygt, das kein Hewer noch Hespeler, mer dann ein schicht faren, auch nicht mer dann einen lon nemen, noch auff sich sol schreyben lassen, welchem artickel auch billich gelebet wurde, dieweyl öffentlich das gemeyn Bergkwerck vnd gewercken nicht die wenigsten beschwerung an den zweyen schichten, so alhie eingewurtzelt, entstanden, so haben doch die vnterhendler den armen zum besten, so vil fleysse fürgewand, das die Herschafft (wiewol nicht on beschwerung) nachgelassen die zwo schichten von dato an biss auff den anfang nechster rechnung Lucie zu faren, also, das vom

anfang yetzo nechster rechnung Lucie, hinfürt keiner zwo schichten faren noch zwen lon nemen oder auff sich schreyben lassen sol, Sunder die zwo schichten sollen alsdann gantz vnd gar auffgehoben vnd abgethan sein vnd bleyben auch keiner mer dann ein schicht faren vnd nur ein lon nemen, oder auff sich schreyben lassen, darob sol auch die Herrschafft, Amptman, Bergkmeyster, geschworne vnd andere trewlich vnd fleyssig halten, Es sol aber doch dieweyl erbeyt nemlich ein bose vnd nicht weyter, auch scherpffen einem yeden frey steen vnd vnuerboten sein. Vnd hiermit sollen alle Bierschichten, es sey auff Montag, Donnerstag oder andere tage abgethan, auffgehoben, vnd verboten sein. Welcher auch in einem oder mer obuerleybten Artickeln fellig befunden, sol seins ampts oder diensts entsatzt, vnd ferner zu keinem gebraucht noch gefürdert werden.

Achzehenden.

Wo einer zwen oder biss in vier gewercken, eygene gebewe oder Zechen hetten, der oder die sollen die mit der weyl arbeyt, die geschehe vor oder nach mittag, bawhafftig erhalten, Wo aber zwo schichten fürgewerckt, oder die Zeche fündig wurde, als dann sol die bergkleufftiger weyse gebawet werden.

Neünzehenden.

So dann auch der sylber halben, so im zehenden geantwort, klag fürbracht, sollen hinfürt alle Sylber so im zehenden geantwort, kalt vnd in gegenwart des Schichtmeysters, so das vberantwort hat, gewegen werden.

Zweintzigsten.

Was der stollen halb mit vberfaren vnd verlassen, kluffte, genge oder ander geschicke im zwey vnd zweintzigsten Artickel der Bergkordnung versehen, darbey sol es auch vngeachtet der einbrachten, die vmb mancher Hand gefar willen bleyben.

Ein vnd zweintzigsten.

Als auch im antragen masse zu geben gebeten, wie tieff ein stolle den andern zu enterben einkommen solle, darauff ist beschlossen, was stollen hinfürt vnd nach disem dato angefangen wurden, der oder dieselben sollen syben lachter seyger gericht einer vnter dem andern einkommen, vnd welcher in dieser tieffe vnter dem andern einkumpt, der sol den andern stollen enterbet, vnd das neünde erlanget haben, Welcher aber dise tieffe nit mitbracht, der sol kein andern enterbet, auch kein neüundes erlanget haben, Es sol aber doch, wo es vmb ein halb lachter, auff oder ab mangelte vngeferlich sein.

Zwey vnd zweintzigsten.

Betruck vnd schaden des eysens halben, wie sollichs in klage fürgefallen abzulenen, sol es der massen gehalten werden, das keiner der mit eysen handelt eynig eysen, wenn jm das bracht wirdt abladen noch einsetzen sol, es sey dann zuuor in der verordneten statwag, durch den geschwornen Wagmeyster gewegen, vnd sollen der kauffer vnd verkauffer zugleich dem Wagmeyster von zweyen wagen ein kleinen pfenning geben. Volgend sol ein yeder Schichtmeyster vnd ander die eysen notturfftig, das eysen von dem verkauffer anders nicht, dann nach dem rechten gewicht, in seiner gegenwart gewegen vmb zimlich gelt nemen, Vnd die vbertretter sollen von der Oberkeyt hertigklich in straff genummen werden.

Drey vnd zweintzigsten.

Die Oberkeyt sol gebürliches einsehen thun, damit die jhenigen so mit vnschlit handeln, nach steygen vnd fallen der keuffe ein gleichen kauff geben, vnd an zimlichen gewin begnügig sein, damit hinfürt kein beschwerlichs steygen eingefürt oder geübet werde.

Vier vnd zweintzigsten.

Zu fürderlicher vnterhaltung frides vnd eynigkeyt, auch zu verdrückung aller zwispalt sollen die Schichtmeyster, Steyger, vnd andere jre Hewer vnd arbeyter dem Hauptman mit namen angeben vnd fürbringen, die sollen ein sunderlich amptbuch vnterm namen Rotmeysters geschriben, vnd der Herrschafft zimliche eydespflicht thun. Vnd wenn sich deren einer oder mer wesentlich von hinnen wendet, sollen sie auch gethaner pflicht ledig sein, Welcher sich aber widerumb alhieher niederlassen wurde, der sol auch widerumb fürbracht, eingeschriben, vnd auffs newe, mit pflichten eingenummen werden.

Fünff vnd zweintzigsten.

Dieweyl auch des ausschluss selbest anzeygen die Bücher vnd Register im auffsteen zurissen, darauss dann volget, das man nit eygentlich wissen mag, welcher vereydet oder nit, auch die weyl die Burger oder besessene dem Rath mit keinen pflichten zugethan, darauss dann vngehorsam erfolget, so sollen alle besessene vnd vnbesessene zu gelegner zeyt auff erforderung der Herrschafft auffs newe in vierteyl Register verschreyben, Vnd Graff Steffan Schlick etc. persönlich für sich vnd seine brüder gebürliche Eydespflicht thun, vnd dem Rat in krafft solliches Eydes mit einem handschlage gehorsam zusagen.

Sechs vnd zweintzigsten.

Auss ergangnem fürtragen ist befunden, das dises auffsteen vnd ergangene thetliche eingriffe, durch etzliche leychtfertige, eingefürt vnd ergangen sein sol,

vnd das volgend der Rath, Gemeyn, vnd Knapschafft, welche lieber frid gehabt vnd sich jres gehorsams gegen der Herrschafft gebürlich verhalten hetten, von denselbigen in dieses auffsteen gemüssiget, vnd das derwegen die gehorsame vnd vnschuldige diser sachen halben vnbillich beschwert oder verletzt werden, wie dann auch die schuldige jrer verhandlung noch nicht zu entschuldigen sind.

Syben vnd zweintzigsten.

So dann auch in disem auffsteen etzliche Raths vnd Gerichtsbücher vnd Register auff dem Rathause vnd sunst in ampten zurissen vnd zunichtiget, auch anders dem Rath vnd Gemeyn zustendig oder zu getrewen handen hinderleget, entwandt worden, villeycht auch etliche brieffe von etlichen personen vnbewust, do zumal der verordneten aussgangen, ist befunden, dieweyl solliche verhandlung von leychtfertigen personen, vnd sunder eintrectige bewilligung, Rath, Gemeyn, vnd Knapschafft alhie der wegen mit Billigkeyt nicht möchten angezogen werden, doch wo das fürfiele, stellen wir die vnterhendler sollichts von der wegen bey denen es mit Billigkeyt gesucht werden möchte, in fall des rechten.

Acht vnd zweintzigsten.

Zu fürderung eynigkeyt, sol die Knapschafft hinfürt jre altesten wie anher geschehen, als vier Besessene vnd vier vnbesesse erwelen, vnd die erwelten, der Herrschafft fürbringen, dieselbigen jres gefallens zu bestettigen vnd mit sunderlichen pflichten darzu zuvereyden.

Neün vnd zweintzigsten.

Leychtfertige, vrsachen zu fernern auffsteen abzulenen, vnd fürzukommen, sol ein Lade mit zweyen schlossen gemacht, darein beyde des Raths vnd Knapschafft Fenlen geleet, der Rath einen, vnd die Knapschafft den andern schlüssel haben, vnd ins Raths verwarung genummen werden, solcher Fenlen in redlichen notsachen das Landt oder Herrschafft belangend, zugebrauchen sollen auch alle andere Fenlen, so vil der verhanden vberantwort werden.

Zum dreyszigsten.

Die Knapschafft sol jren kasten, vmb mer sicherheyt, frids, vnd eynigkeyt willen, dem Rath alhie vntergeben, denselbigen beneben des Raths kasten zuuerwaren, vnd zu solchem kasten sollen die eltesten zum wenigsten, drey oder vier schlüssel haben, also, das keiner hinder dem andern auffspere möge. Doch sol der Rath weder mit einnemen noch aussgeben der Knapschafft zu schaffen haben, sunder das sol wie bisssher bey der Knapschafft steen.

Ein vnd dreyssigsten.

So dann der verordent aussschuss fürbracht, als solten jm auffsteen, villeycht etzliche vnschickerliche Brieffe, auch hinder der verordneten bewust, vnter der Knapschafft Sigil aussgangen sein, darob gefar zu besorgen, damit aber dergleichen fall verhüttet, sol die Knapschafft jr Sigil in das beykestlen, so in obbemeltem jren kasten ist, legen, zum selbigen Sigil oder beykestlen, sol der Rath einen, vnd die Eltesten der Knapschafft den andern schlüssel haben. Vnd die Eltesten der Knapschafft sollen keinen Brieff aussgeen lassen, der sey dan vorhin in beywesen eines Burgermeysters vnd zweyer des Raths, auch ob es not were, in Beywesen etlicher von der Gemein, verlesen, vnd sol auch so bald in obbemelter personen gegenwart, vnd sunst nicht, besigelt, alsdann das Sigil widerumb in sollichs kestlen hinderlegt vnd behalten werden.

Zwey vnd dreyssigsten.

So dann Graff Steffan Schlick etc. im Handel ergezung erlidener scheden vnd entwanter Hab, begert, haben wir jn mit freundtlicher vnd dienstlicher Bitte dahin vermöcht, das er solliche fürderung gegen dem Rath, Gemeyn, vnd Knapschafft in gnediges vergessen, gestellet, Ydoch sol jme gegen den schuldigen, sunder personen seines gefallens mit peynlicher oder Burgerlicher rechtlicher straffen, zu verfahren vnd ergetzung sollicher scheden, so vil möglich, an jnen zu bekummen vnuersperret bleyben. Dessgleichen sol Graff Steffan Schlick etc. wo jn burgerlicher straffe von den schuldigen etwas zu bekummen sein wurde, auss gnedigem willen dises einsehen thun, damit die beschedigten sundere personen etwas ergetzung jrer scheden, so vil möglich, erlangen möchten. Auch sol den beschedigten sundern personen vorbehalten sein, wo sie einen oder mer von denen, so jnen im auffsteen beschedigung zugefügt, antreffen möchten, gebürliches rechtens wider sie zu gebrauchen, darzu sollen sie jr zimlichs ansuchen, obs not, von der Herrschafft, Rathe, Gemeinen, vnd Knapschafft mit zimlicher Hilff vnd rathe versehen werden.

Drey vnd dreyssigsten.

Nachdem dann zuuor zwischen der Herrschafft vnd Knapschafft im Thal ein anlass des auffsteens halben bered, bewilliget vnd versigelt, darinnen vnter andern aussgedruckt, wes sich die Knapschafft ferner auffsteen zu verhüten verhalten solt, vnd aber derselbige anlass in disem auffsteen von etlichen freuelern vberschritten, vnd darwider gehandelt. Damit nun sollichs vnd dergleichen auffsteen, so vil ymmer möglich, verhütet, so sollen Rat, Gemeyne, Knapschafft, auch alle dises Thals Inwoner hynfür zu ewigen zeyten kein auffsteen mer machen. Wo sie aber das vbergeen vnd fellig wurden, sollen alle die so vrsachen mit rathe oder that darzu gegeben, auch alle die so fürsetzighklich vnd mutwillighklich hilff, fürsuhb vnd fürderung darzu thetten, gegen der Herrschafft, Leybes, eeren, vnd guttes, verlustig sein.

Ob jnen aber eynicherley gebrechen oder beschwerung von der Herrschafft oder Amptleuten, fürfallen wurden, sollen sie solche gebürlicher weyss an die Herrschafft gelangen lassen, vmb enderung vntertheniglich ansuchen vnd bitten, vnd wenn sie alsdann kein gebürlichs einsehen erlangeten, sollen sie solchs fürder ander Herrschafft, freünde vnd gute gönner tragen, die sollen vnd werden zimlicher weyse ferner ansuchung zu thun wissen, damit alle solche gebrechen abgestellet, gutte enderung auffgerichtet, vnd erhalten werde.

Vier vnd dreyssigsten.

Demnach im ersten anlasse, durch den wolgebornen Burggrauen Alexander von Leyßnick etc. vnd die geschickte von S. Annaberg auffgericht etliche versehunge beschehen, sol es auch bey denselbigen, was hierinnen nicht abgethan oder gebessert worden, bleyben, vnd gehalten werden.

Fünff vnd dreyssigsten.

Sol einem yeden dem eynig ampt, oder dienst, in diesem Thal eingethan, die Artickel gestalter Ordnung dises Vertrags, vnd was yedem zu wissen not, oder was eines yegklichen ampt vnd dienst belanget, vntergeben werden, damit sich ein yeder seines befelhs zu thun, vnd keiner vnwissenheynt zu entschuldigen, vnd auch für schaden zu verhüten wisse.

Beschluß.

Diser schid vnd vertrag in allen vnd yetzlichen seinen Puncten Clauseln vnd Artickeln haben die Part gegenwertigklichen, gelobet, geliebet, gewilliget vnd angenommen, demselbigen nach zugeleben, vnd wie gebürlich geuölglick zu sein, zugesagt. Des zu merer sicherheynt, steter vnd fester haltung, ist derselbige gezwifacht, einer Graff Steffan Schlick etc. der ander dem Rathe, Gemeyn, vnd Knapschafft einförmiges vnd gleiches lautes, doch auss kürzte der zeyt in zweyerley Handschrift zugestellet vnd gegeben. So haben auch oft genanter Graff Steffan Schlick etc. für sich vnd seine Gebrüder, Rath, vnd Knapschafft, von wegen jr selbst vnd jrer Gemeyne, als Principalen, so diser Handel belangen, vnd auch zum vberfluss, wir obgenanten vnterhendeler alle vnd yetzlicher insunderheynt vnser angeborne Sigil vnd Petschier als gezeugen, hieran wissentlich thun henge. Geschehen in Sant Ioachims thale, nach Christi vnser lieben Herrn geburt, fünffzehnhundert vnd in dem fünff vnd zweintzigsten Jar, Freytags nach Heymsuchung Marie.

beteiligte Personen und Währungen

Alexander Johann (Hans IV.) Pflug von Rabenstein	Burggraf von Leisnig königlicher Hofmarschall
---	--

(Rabštejn nad Střelou) Rudolf II. von Bünau auf Weesenstein Apel IV. Vitzthum auf Neuschönburg (Burg Šumburk) Jobst Thusel Urban Osan Anton Römhelt Hans Hausmann Ulrich Grösgen Thaler Weißpfennig	Ritter Ritter Pfarrer in Falkenau (Sokolov) Bergmeister in Annaberg Stadtschreiber Annaberg Münzmeister Freiberg Schichtmeister Freiberg 68 Weißpfennige 12 kleine Pfennige
---	---

bearbeitet, korrigiert und in Druck gesetzt:
Uwe Jaschik, Dresden, 2024